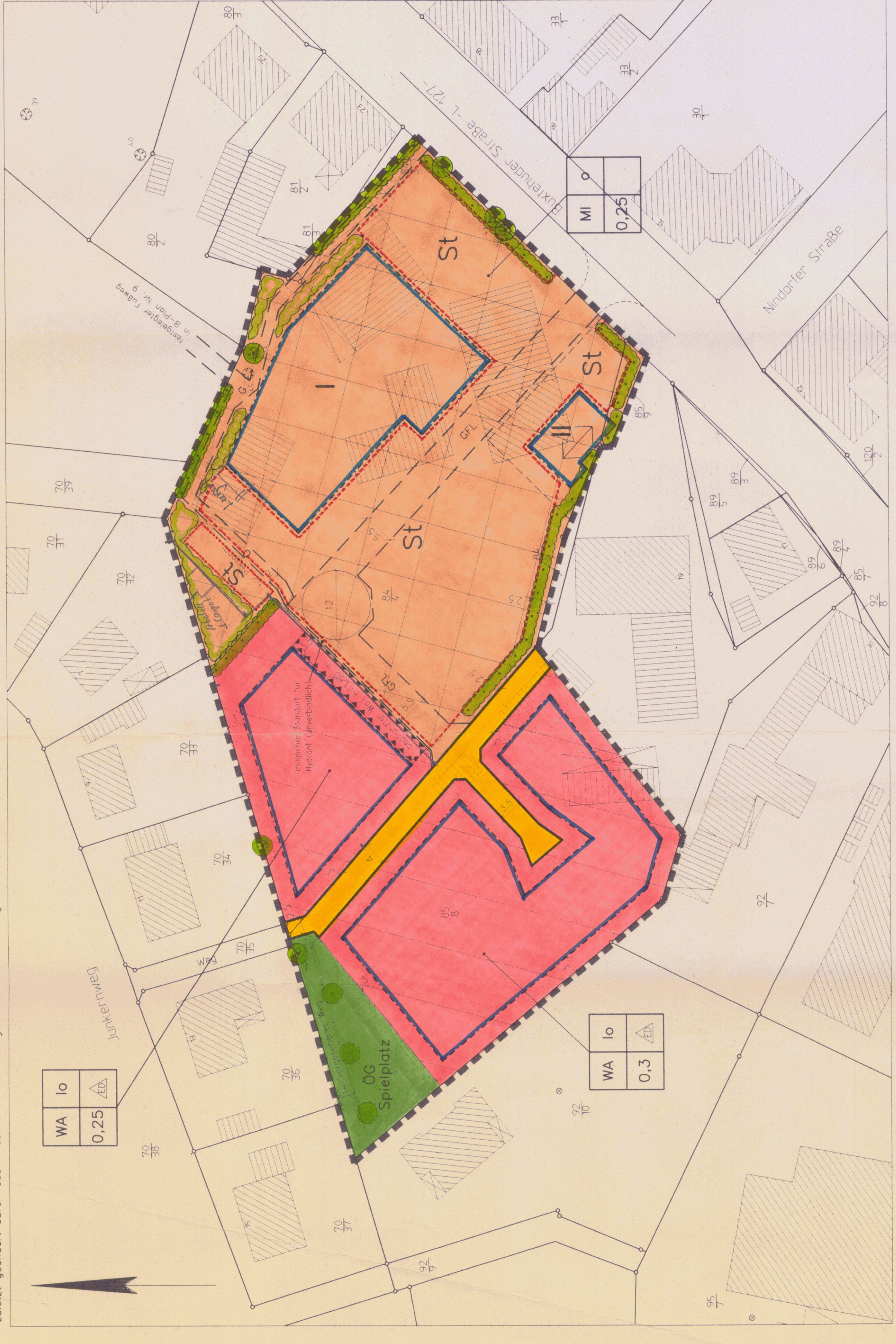


### TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baumutzungsverordnung (BaumVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).



### ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichnungsverordnung 1990

- |                 |   |           |  |
|-----------------|---|-----------|--|
| <b>WA</b>       | Allgemeines Wohngebiet                                    | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |
| <b>MI</b>       | Mischgebiet   | <b>St</b> | Stellplätze für den öffentlichen Verkehr |
| <b>z.B. 0,3</b> | Grundflächenzahl  | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |
| <b>z.B.  </b>   | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß                      | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |
| <b>o</b>        | Offene Bauweise   | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |
| <b>△</b>        | nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig                | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |
| <b>—</b>        | Baugrenze   | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |
| <b>—</b>        | VERKEHRSFLÄCHEN   | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |
| <b>—</b>        | Straßenverkehrsflächen                                    | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |
| <b>—</b>        | Straßenbegrenzungslinie                                   | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |
| <b>—</b>        | GRÜNLÄCHEN  | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |
| <b>—</b>        | Örtliche Grünfläche                                       | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |
| <b>—</b>        | Zweckbestimmung: Spielplatz                               | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |
| <b>—</b>        | Vorgesehene Grundstücksgrenzen                            | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |
| <b>—</b>        | Vorgesehene Grundstücksgrenze (Unverbindlicher Vorschlag) | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |
| <b>—</b>        | Bemessung in m  | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |
| <b>—</b>        | Vorhandener Baum mit Kennzahl                             | <b>St</b> | Stellplätze für Personal                 |

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (privat)

Anpflanzen von Bäumen / Erhalten von Bäumen

Anpflanzen von Hecken (Überschneidung mit Baulinien lediglich zeichnerisch bedingt)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Vorgeschriebene Firstrichtung

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung

Stellplätze

Stellplätze für Personal

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsverkehr zugunsten der Allgemeinheit und der Gemeinde Apensen zu belastende Fläche

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsverkehr zugunsten der Allgemeinheit und der Gemeinde Apensen zu belastende Fläche

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne (Immissionsschutzzeitl., bepflanzt, Höhe 1,50 m)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Vorgesehene Grundstücksgrenze (Unverbindlicher Vorschlag)

Bemessung in m

Vorhandener Baum mit Kennzahl

### TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. FESTSETZUNGEN NACH BAUGESETZBUCH

- In den allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
- In den Mischgebieten sind die nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässige bzw. ausnahmsweise zulässige Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsbetriebe unzulässig.
- In den allgemeinen Wohngebieten wird die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten auf 0,05 begrenzt.
- Für Flächen, die mit einer wasser- und luftdurchlässigen Befestigung (Bespachtelung) versehen sind, ist die zulässige Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO um die Fläche der Befestigung zu erhöhen.
- In den allgemeinen Wohngebieten sind je Gebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Nebenanlagen, die Gebäude sind, dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
- Im Mischgebiet ist ein von der Fahrgasse der Stellplatzanlage getrennter Gehweg anzulegen, der den Hauptweg in der eingeschlossenen Baulinien nach Südosten zum direkten Wege mit dem Gehweg an der Buxtehuder Straße und nach Nordwesten mit dem Gehweg zugunsten der Allgemeinheit verbindet. Der Gehweg ist durch bauliche oder farbliche Abtrennung gegen unbeabsichtigtes Überfahren zu sichern.
- Im Mischgebiet sind die beiden Baulinien, mit einem abgesetzten Gehweg zu verbinden. Die Querung mit der Fahrgasse soll so zu erfolgen, daß Kraftfahrzeugfahrer durch einen Neuanstrich in der Fahrgasse auf diese Quervermöglichkeit aufmerksam gemacht werden.
- Im Mischgebiet sind bei Wohnungen, die an besonders hohe Räume (z.B. Betriebsräume, Werkstätten, Lager) mit einer Höhe von über 2,20 m (bis 2,20 m) betragen, die Anforderungen nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" Tabelle 5, Zellen 2.1 und 2.2 zu erfüllen. Danach sind die Fußböden der besonders lauten Räume mit einem Bau-Schalldämmmaß von mindestens 43 db auszuführen. Decken und Wände sind mit einem Schalldämmmaß von 57 db bei einem Schalldruckpegel zwischen 75 und 80 db (A), bzw. 62 db bei einem Schalldruckpegel von 81 bis 85 db (A) auszuführen.
- Im Mischgebiet sind bei Wohnungen zum Schutz gegen Außenlärm die Anforderungen nach DIN 4109 als Mindestanforderung zu gewährleisten. Danach ist für die Außenbauteile ein resultierendes Schalldämmmaß von 35 db sicherzustellen.
- Im Mischgebiet dürfen Einzelanlagen und Einzelanlagen nur feststehend (von 6,00 bis 22,00 ltr) betrieben werden. Eine Nutzung zur Nachtzeit ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein Einzelanwieser zum Immissionsschutz geführt wird. Bei einer Warenlieferung zur Nachtzeit kann auf einen Einzelanwieser verzichtet werden, wenn die Anlieferung in einer Entfernung von mehr als 30 m von der Grenze der festgesetzten Wohngebiete dieses oder benachbarter Bebauungspläne erfolgt.
- Im Mischgebiet sind außerhalb von Betriebsgebäuden Lagerflächen und Arbeitsflächen unzulässig. Sie sind ausnahmsweise zulässig, wenn ein Einzelanwieser zum Immissionsschutz geführt wird. Die Festsetzung 11.6. zur Gestaltung von Lagerflächen ist zu beachten.
- Innerhalb der Flächen für Bepflanzungen sind standortheimische laubbewerkende Arten (Sträucher anzupflanzen. Es ist eine mehrreihige, in der Höhe gestaffelte Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen anzulegen, und zwei je 10 m² Grundfläche einen Höchstbestand von 8 m zu pflanzen.
- Für die Pflanzungen sind folgende Arten zu verwenden:  
Bäume: Steileiche, Robuche, Hornbuche, Feldahorn, Spitzahorn, Winterlinde, Kastanie, Nußbaum und Obstbäume.  
Sträucher: Vogeleibee, Kiefer, Hainbuche, schwarzer Holunder, Weidenarten (Ohrwiese), Unterpflanzungen: Farn, Efeu, Viole, Viole.
- Auf privaten Stellplätzen, die mehr als 5 Stellplätze umfassen, ist je angefangene 5 Stellplätze ein standortheimischer großkroniger Laubbau zu pflanzen und zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen. Es sind Arten aus der Liste der Festsetzung 1.12. zu verwenden.
- Auf privaten Stellplätzen im Mischgebiet dürfen nur die Fahrgassen mit vollwertigen Materialien befestigt werden. Die Einzelflächen sind mindestens zur Hälfte unversiegelt zu lassen oder mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien zu befestigen.
- Auf privaten Grundstücken in den allgemeinen Wohngebieten ist je angefangene 10 m² Grundfläche ein standortheimischer Laubbau zu pflanzen und zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen.
- Für die anzupflanzenden Hecken sind standortheimische laubbewerkende Arten zu wählen (z.B. Hornbuche, Weiböhr).
- Für die in der Planzeichnung dargestellten vorhandenen Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit standortheimischen großkronigen Laubbäumen vorzunehmen. Die Summe der Stammdurchmesser der Ersatzpflanzungen muß dabei mindestens dem Stammdurchmesser des abgängigen Baumes entsprechen. Mindestens einer der anzupflanzenden Bäume ist innerhalb des Pflanzgebietes zu pflanzen.
- Im Mischgebiet sind während der Bauphase zu schützen. Die DIN 18820 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.
- Für die festgesetzten Anpflanzungen sind mindestens folgende Quantitäten zu verwenden:  
Kiefer: 2x verpflanzt,  
Hornbuche: 2x verpflanzt,  
Großkronige Bäume: Hochstämme, 3x verpflanzt.
- Das Regenwasser ist, sofern dies technisch möglich ist, auf den Grundstücken zu versickern. Überläufe können an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden.

#### II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH NDS. BAUORDNUNG

- Die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf höchstens 50 cm höher als die mittlere Höhe des zugehörigen Straßen- oder Wohnwegeschnittes hergestellt werden.
- Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt, in den allgemeinen Wohngebieten 4,50 m und im Mischgebiet 5,00 m für eingeschossige Gebäude und 7,50 m für zweigeschossige Gebäude. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 9,50 m in den allgemeinen Wohngebieten und 13 m im Mischgebiet. Die Traufhöhe wird gemessen am Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante des zugehörigen Straßen- oder Wohnwegeschnittes. Die mittlere Höhe des zugehörigen Straßen- oder Wohnwegeschnittes.
- Die Dächer der Hauptgebäude in den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet über Hauptgebäuden, deren kleinste Seitenlänge über 15 m beträgt, sind mit einer Mindestneigung von 35 und 48 Grad auszuführen. Für größere Gebäude gilt eine Mindestneigung von 10 Grad. Auf untergeordneten Gebäudeteilen können im Mischgebiet ausnahmsweise auch Flachdächer zugelassen werden.
- Die Dachflächen von geneigten Dächern mit einer Neigung von mehr als 22 Grad sind in Flammdeckung in den Farben rot bis rotbraun oder anthrazit auszuführen. Fassaden sind als Sichtmauerwerk, verputzt oder in Holz in den Farben rot mit matter Natur herzustellen. An Dach- und Außenwänden sind nur Materialien mit matter, nicht glänzender Oberfläche zulässig.
- Die Dächer von Dachgebäuden, sonstigen Dachaufbauten oder Dachschichten sind bei Einzelhäusern beschränkt auf ein Däbel und bei Doppelhäusern auf die Hälfte der zugehörigen Traufhöhe.
- Stapelungen und Lagerflächen im Freien sind so anzulegen oder mit einem Sichtschutz zu versehen, daß die gelegerten Güter von Wohngebieten aus nicht sichtbar sind. Sie dürfen in der Höhe die freie benachbarte Gebäude nicht überragen.
- Werbeanlagen sind nur mit waagrechter Beschriftung mit einer maximalen Schriftgröße von 40 cm und einer maximalen Größe von 4 m<sup>2</sup> je Anlage zulässig. Sie dürfen die Traufen in der Höhe nicht überragen. Für freistehende Werbeanlagen gilt eine maximale Abtragshöhe von 5 m. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes. Werbeanlagen mit wechselndem Licht oder Bewegung sind unzulässig.

#### III. VERFAHRENERWERKE

- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 26.08.1996 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 10.10.1996 erlassen worden.
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageverzeichnisses und weisen die städtebaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Planunterlagen auf die Verwirklichung ist nur für eigene, nachträgliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. OVerf. S. 18 ff.). Die Verwirklichung ist nach § 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 19.09.1989, Nds. OVerf. S. 18 ff. durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Feb. 1997.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grotzopik & Partner, Falkenberg 74 a, 20251 Hamburg.
- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 20.08.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung haben vom 21.10.1996 bis 22.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauO öffentlich ausgelegt.

#### VERFAHRENERWERKE

- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 26.08.1996 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 10.10.1996 erlassen worden.
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageverzeichnisses und weisen die städtebaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Planunterlagen auf die Verwirklichung ist nur für eigene, nachträgliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. OVerf. S. 18 ff.). Die Verwirklichung ist nach § 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 19.09.1989, Nds. OVerf. S. 18 ff. durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Feb. 1997.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grotzopik & Partner, Falkenberg 74 a, 20251 Hamburg.
- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 20.08.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung haben vom 21.10.1996 bis 22.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauO öffentlich ausgelegt.

#### VERFAHRENERWERKE

- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 26.08.1996 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 10.10.1996 erlassen worden.
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageverzeichnisses und weisen die städtebaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Planunterlagen auf die Verwirklichung ist nur für eigene, nachträgliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. OVerf. S. 18 ff.). Die Verwirklichung ist nach § 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 19.09.1989, Nds. OVerf. S. 18 ff. durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Feb. 1997.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grotzopik & Partner, Falkenberg 74 a, 20251 Hamburg.
- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 20.08.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung haben vom 21.10.1996 bis 22.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauO öffentlich ausgelegt.

#### VERFAHRENERWERKE

- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 26.08.1996 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 10.10.1996 erlassen worden.
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageverzeichnisses und weisen die städtebaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Planunterlagen auf die Verwirklichung ist nur für eigene, nachträgliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. OVerf. S. 18 ff.). Die Verwirklichung ist nach § 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 19.09.1989, Nds. OVerf. S. 18 ff. durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Feb. 1997.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grotzopik & Partner, Falkenberg 74 a, 20251 Hamburg.
- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 20.08.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung haben vom 21.10.1996 bis 22.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauO öffentlich ausgelegt.

#### VERFAHRENERWERKE

- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 26.08.1996 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 10.10.1996 erlassen worden.
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageverzeichnisses und weisen die städtebaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Planunterlagen auf die Verwirklichung ist nur für eigene, nachträgliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. OVerf. S. 18 ff.). Die Verwirklichung ist nach § 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 19.09.1989, Nds. OVerf. S. 18 ff. durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Feb. 1997.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grotzopik & Partner, Falkenberg 74 a, 20251 Hamburg.
- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 20.08.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung haben vom 21.10.1996 bis 22.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauO öffentlich ausgelegt.

#### VERFAHRENERWERKE

- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 26.08.1996 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 10.10.1996 erlassen worden.
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageverzeichnisses und weisen die städtebaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Planunterlagen auf die Verwirklichung ist nur für eigene, nachträgliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. OVerf. S. 18 ff.). Die Verwirklichung ist nach § 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 19.09.1989, Nds. OVerf. S. 18 ff. durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Feb. 1997.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grotzopik & Partner, Falkenberg 74 a, 20251 Hamburg.
- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 20.08.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung haben vom 21.10.1996 bis 22.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauO öffentlich ausgelegt.

#### VERFAHRENERWERKE

- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 26.08.1996 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 10.10.1996 erlassen worden.
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageverzeichnisses und weisen die städtebaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Planunterlagen auf die Verwirklichung ist nur für eigene, nachträgliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. OVerf. S. 18 ff.). Die Verwirklichung ist nach § 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 19.09.1989, Nds. OVerf. S. 18 ff. durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Feb. 1997.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grotzopik & Partner, Falkenberg 74 a, 20251 Hamburg.
- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 20.08.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung haben vom 21.10.1996 bis 22.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauO öffentlich ausgelegt.

#### VERFAHRENERWERKE

- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 26.08.1996 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 10.10.1996 erlassen worden.
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageverzeichnisses und weisen die städtebaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Planunterlagen auf die Verwirklichung ist nur für eigene, nachträgliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. OVerf. S. 18 ff.). Die Verwirklichung ist nach § 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 19.09.1989, Nds. OVerf. S. 18 ff. durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Feb. 1997.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grotzopik & Partner, Falkenberg 74 a, 20251 Hamburg.
- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 20.08.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung haben vom 21.10.1996 bis 22.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauO öffentlich ausgelegt.

#### VERFAHRENERWERKE

- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 26.08.1996 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 10.10.1996 erlassen worden.
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageverzeichnisses und weisen die städtebaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Planunterlagen auf die Verwirklichung ist nur für eigene, nachträgliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. OVerf. S. 18 ff.). Die Verwirklichung ist nach § 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 19.09.1989, Nds. OVerf. S. 18 ff. durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Feb. 1997.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grotzopik & Partner, Falkenberg 74 a, 20251 Hamburg.
- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 20.08.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung haben vom 21.10.1996 bis 22.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauO öffentlich ausgelegt.

#### VERFAHRENERWERKE

- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 26.08.1996 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 10.10.1996 erlassen worden.
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageverzeichnisses und weisen die städtebaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Planunterlagen auf die Verwirklichung ist nur für eigene, nachträgliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. OVerf. S. 18 ff.). Die Verwirklichung ist nach § 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 19.09.1989, Nds. OVerf. S. 18 ff. durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Feb. 1997.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grotzopik & Partner, Falkenberg 74 a, 20251 Hamburg.
- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 20.08.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung haben vom 21.10.1996 bis 22.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauO öffentlich ausgelegt.

#### VERFAHRENERWERKE

- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 26.08.1996 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 10.10.1996 erlassen worden.
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageverzeichnisses und weisen die städtebaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Planunterlagen auf die Verwirklichung ist nur für eigene, nachträgliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. OVerf. S. 18 ff.). Die Verwirklichung ist nach § 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 19.09.1989, Nds. OVerf. S. 18 ff. durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Feb. 1997.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grotzopik & Partner, Falkenberg 74 a, 20251 Hamburg.
- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 20.08.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung haben vom 21.10.1996 bis 22.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauO öffentlich ausgelegt.

#### VERFAHRENERWERKE

- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 26.08.1996 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 10.10.1996 erlassen worden.
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageverzeichnisses und weisen die städtebaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Planunterlagen auf die Verwirklichung ist nur für eigene, nachträgliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. OVerf. S. 18 ff.). Die Verwirklichung ist nach § 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 19.09.1989, Nds. OVerf. S. 18 ff. durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Feb. 1997.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grotzopik & Partner, Falkenberg 74 a, 20251 Hamburg.
- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 20.08.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung haben vom 21.10.1996 bis 22.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauO öffentlich ausgelegt.

#### VERFAHRENERWERKE

- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 26.08.1996 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 10.10.1996 erlassen worden.
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageverzeichnisses und weisen die städtebaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Planunterlagen auf die Verwirklichung ist nur für eigene, nachträgliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. OVerf. S. 18 ff.). Die Verwirklichung ist nach § 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 19.09.1989, Nds. OVerf. S. 18 ff. durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Feb. 1997.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grotzopik & Partner, Falkenberg 74 a, 20251 Hamburg.
- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 20.08.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung haben vom 21.10.1996 bis 22.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauO öffentlich ausgelegt.

#### VERFAHRENERWERKE

- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 26.08.1996 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 10.10.1996 erlassen worden.
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageverzeichnisses und weisen die städtebaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Planunterlagen auf die Verwirklichung ist nur für eigene, nachträgliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. OVerf. S. 18 ff.). Die Verwirklichung ist nach § 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 19.09.1989, Nds. OVerf. S. 18 ff. durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Feb. 1997.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grotzopik & Partner, Falkenberg 74 a, 20251 Hamburg.
- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 20.08.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 und der Begründung haben vom 21.10.1996 bis 22.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauO öffentlich ausgelegt.

#### VERFAHRENERWERKE

- Der Rat der Gemeinde Apensen hat in seiner Sitzung am 26.08.1996 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 10.10.1996 erlassen worden.
- Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageverzeichnisses und weisen die städtebaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Planunterlagen auf die Verwirklichung ist nur für eigene, nachträgliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 1 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. OVerf. S. 18 ff.). Die Verwirklichung ist nach § 1 Abs. 1 Nds.